

Merkblatt zu Haftpflichtrisiken der Landesverbände des Verbandes Wohneigentum e. V.

Im Merkblatt zur Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung ist bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verbandes Wohneigentum e. V. (nachfolgend Verband genannt) auf die Belange der Mitglieder als *Haus- und Grundstückseigentümer* abgestellt ist. *Hinzu kommt* der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vereinsbetrieb des Verbandes, wie er in den Sonderbedingungen vereinbart ist! Eine zusätzliche Prämienzahlung ist hierfür nicht erforderlich!

Dieses Merkblatt gibt Auskunft über den Umfang und den Deckungsschutz der für die Mitarbeiter der Landesverbände abgeschlossenen Versicherungsverträge. Die folgenden Ausführungen sollen die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Untergliederungen der Landesverbände darüber informieren, dass durch die Sonderbedingungen zu der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung auch die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes und seiner Untergliederungen aus dem gesamten Vereinsbetrieb versichert ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Unterhaltung von Geschäftsstellen, die Durchführung von Veranstaltungen wie Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wanderungen, Wettbewerbe, Sport- und Spielfeste, Erntedankfeste u. ä.
- Ansprüche, die aus dem Besitz von Gebäuden und Grundstücken entstehen, die Vereinszwecken dienen (ausgeschlossen bleiben Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, wenn sie durch Dritte geführt werden)
- Ansprüche aus der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Siedlerschulen, Turn- und Spielplätzen, Schaukeln, Planschbecken, Luft- und Sonnenbädern und dgl.
- die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und der von ihnen beauftragten Personen bei Durchführung ihrer vom Verband übertragenen Aufgaben.

Im Rahmen der Vertragsbestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Haftpflichtrisiko aus dem Besitz und der Verwendung von Gemeinschaftseigentum, besonders der in der Siedlergemeinschaft befindlichen Gemeinschaftsgeräte wie z. B. Heckenscheren, Rasenmäher, Einrichtungen für Schädlingsbekämpfung, Häcksler, Vertikutiergeräte, Stahlgerüste, Steckleitern und anderen Geräten.

Unter den Versicherungsschutz fallen auch selbstfahrende Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bzw. selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, es sei denn, dass eine Zulassungs-/Versicherungspflicht gemäß StVZO besteht. Die aufgeführten Punkte der Sonderbedingungen sollen nachstehend durch einige Beispiele aus der Praxis erläutert werden:

Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vereinsbetrieb des Verbandes.

Dieses Haftpflichtrisiko kann dem Vorstand aus allen Vorgängen erwachsen, für die die Siedlergemeinschaft, also der Vorstand, verantwortlich ist, wobei die Schadenersatzansprüche von einem Mitglied oder aber von einem Nichtmitglied gestellt werden können.

Der Siedlergemeinschaft ist als Festplatz ein Stück Brachland, das im Privateigentum steht, kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Für Schäden, die einem Besucher des Festplatzes aus der Beschaffenheit des Platzes zustoßen, haftet die Siedlergemeinschaft, also der Vorstand. Im Schadensfall ist sofortige Meldung an den Landesverband erforderlich.

Es wird immer mehr üblich, dass die Siedlergemeinschaften Jubiläumsfeiern, Sommervergnügungen etc. in einem Festzelt durchführen. Die Siedlergemeinschaft übernimmt das Aufstellen und den Abbau des Festzeltes. Hierfür besteht Versicherungsschutz. Übernimmt die Siedlergemeinschaft auch den Ausschank von Getränken und Ausgabe von Speisen usw. in eigener Regie, ist Versicherungsschutz ebenfalls gegeben. Nicht versichert ist allerdings der Betrieb einer Gaststätte oder eines Restaurants durch Dritte. Die aus diesen Tätigkeiten erwachsenden Haftpflichtrisiken können nur durch eine *Zusatzversicherung* abgedeckt werden! Der Landesverband erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte mit Angabe der Prämienhöhe dieser Zusatzversicherung.

Auch die gesetzliche Haftpflicht bei der Durchführung eines Festumzuges mit Festwagen, die von Zugtieren oder Fahrzeugen gezogen werden, ist durch den bestehenden Vertrag gedeckt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an mitwirkenden Tieren, Kutschen, Sattel- u. Zaumzeug, sowie aus Unfällen der Reiter, Fahrer und Insassen sowie sonstige Teilnehmer anlässlich von Festumzügen und Aufmärschen.

Wenn anlässlich eines Festes Veranstaltungen und Vorführungen von Jugendspielgruppen, Kunstfahrern o. ä. gezeigt werden, so ist das hieraus dem Verband entstehende Haftpflichtrisiko gedeckt.

Gedeckt ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz von Gebäuden und Grundstücken, die Vereinszwecken dienen.

Die Gemeinde hat der Siedlergemeinschaft am Rande eines Waldes ein Stück Brachland von 300 qm Größe überlassen und gleichzeitig auch ein Gebäude, das von der Siedlergemeinschaft als Gemeinschaftshaus auf diesem Brachland errichtet wird. Das Gemeinschaftshaus dient Vorstandsbesprechungen, Mitgliederversammlungen, zum Abstellen der Gemeinschaftsgeräte usw. Ein Schadensfall, für den die Siedlergemeinschaft – der Vorstand – haftbar wäre, liegt vor, wenn z. B. der Platz vor dem Gemeinschaftshaus nicht ausreichend beleuchtet ist, und ein Besucher der Mitgliederversammlung bricht sich auf dem unebenen Gelände ein Bein, verstaucht sich

einen Fuß oder beschädigt sich seine Kleidung an herumliegendem Gestrüpp.

Zu beachten ist, dass die gesetzliche Haftpflicht dann nicht gedeckt ist, wenn eine durch Dritte geführte Gastwirtschaft oder ein sonstiger Betrieb in dem Gemeinschaftshaus unterhalten wird! Auch hier wieder der Hinweis: *Zusatzversicherung ist notwendig!*

Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Hierzu einige Beispiele: Innerhalb einer Siedlergemeinschaft liegt ein Grundstück, das von der Gemeinde der Siedlergemeinschaft zur Anlage eines Kinderspielplatzes übertragen wurde. Der Vorstand ist für Ordnung auf dem Spielplatz und für alle Spiel- und Turngeräte verantwortlich. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung dieses Kinderspielplatzes ist gedeckt. Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtschäden aus der Benutzung der Geräte. Wenn also ein Gerät nicht fachgerecht gefertigt oder auf seine Haltbarkeit nicht regelmäßig überprüft wurde und bei der Benutzung durch Kinder zerbricht und dabei ein Kind zu Schaden kommt, dann wird die Siedlergemeinschaft – der Vorstand – für diesen Schaden haftbar gemacht.

Der Vorstand ist auch haftpflichtig, wenn die Einzäunung des Platzes defekt ist, und z. B. an einem herausstehenden Draht ein Mantel zerreißt.

Gedeckt ist auch die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder bei Durchführung ihrer vom Verband übertragenen Aufgaben.

Wenn durch vom Vorstand getroffene Anordnungen einem Mitglied oder Nichtmitglied ein Schaden zustoßt, ist der Vorstand haftbar. Sobald ein Schadensfall bekannt wird: Meldung an den Landesverband!

Des weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das Haftpflichtrisiko aus dem Besitz und der Verwendung von Gemeinschaftsgeräten.

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass es sich um Geräte aus dem Besitz des Verbandes oder der Untergliederungen der Landesverbände handelt! Da der Landesverband oder seine Untergliederungen immer mehr dazu übergingen, elektrische Heckenscheren und Rasenmäher, Motorspritzen usw. als Gemeinschaftseigentum anzuschaffen, sind diese Geräte in den Haftpflichtversicherungsvertrag eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die im Eigentum des Verbandes oder der Untergliederungen der Landesverbände befindlichen Gemeinschaftsgeräte, einschließlich der Verwendung von selbstfahrenden Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bzw. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

bis 20 km/h, es sei denn, dass eine Zulassungs-/Versicherungspflicht gemäß StVZO besteht.

Die aus Mitteln des Verbandes oder der Untergliederungen der Landesverbände angeschafften Geräte werden an die Mitglieder ausgeliehen. Ein gewählter Gerätewart ist dafür verantwortlich, dass die Geräte jeweils in einem ordnungsgemäßen Zustand ausgegeben werden. Leicht kann der Fall eintreten, dass bei einem schnellen Wechsel die Überprüfung des Gerätes nicht so sorgfältig vorgenommen wird wie erforderlich, und so der Siedlerfreund, der das Gerät in Benutzung genommen hat, einen Körperschaden erleidet. Er wird den Gerätewart haftpflichtig machen, der an den Vorstand der Siedlergemeinschaft verweist. Der erwähnte Körperschaden ist vom Vorstand der Siedlergemeinschaft zur Haftpflichtversicherung anzumelden.

Liegt jedoch bei einem Schaden mit einem gemeinschaftseigenen Gerät ein Eigenverschulden des Benutzers vor, z. B. durch unsachgemäße Bedienung (Entfernung eines Schutzgitters vom Gerät oder ähnliches), so ist dies kein Haftpflichtfall! Die Siedlergemeinschaft ist in solchen Fällen *nicht* haftbar!

Es ist zu beachten, dass die Siedlergemeinschaft bei einem Schadensfall nicht automatisch haftpflichtig ist. Immer ist es notwendig zu klären, wer den Schaden schuldhaft verursacht hat. Bei anteiligem Verschulden wird die Schuld auch anteilig aufgerechnet.

Das Haftpflichtrisiko aus dem Besitz und der Unterhaltung der Obstbaumspritzen, die Eigentum der Siedlergemeinschaft sind, ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt.

Zusammenfassung:

Die Vorstände und die von ihnen beauftragten Personen in den Untergliederungen der Landesverbände werden aus den vorstehenden Ausführungen erkennen, dass die ihnen sowie den Untergliederungen der Landesverbände zufallende gesetzliche Haftpflicht weitgehend gedeckt ist.

Trotzdem gibt es Risiken und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen des Vereinsbetriebes des Verbandes überschreiten und durch den vom Landesverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht versichert sind (z. B. Verkaufs- und Schießbuden, Abbrennen von Feuerwerken in eigener Regie). Deshalb wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen beim Landesverband Rückfrage zu halten und ggf. eine Zusatzversicherung abzuschließen. Dadurch können sich die Untergliederungen der Landesverbände oder deren Vorstand gegen Haftpflichtansprüche schützen.

Der Versicherungsschutz für Mitglieder / Siedlergemeinschaften erlischt automatisch mit der Kündigung der Mitgliedschaft bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Landesverband.